



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

**10/2022**

**Ordnung zur Bestellung  
von Honorarprofessorinnen  
und Honorarprofessoren  
an der Universität Vechta**

Vechta, 28.04.2022 (Tag der Veröffentlichung)  
Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta  
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen  
Lfd. Nr. 509

**Inhalt**

	Seite
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
• Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Universität Vechta	3

## **Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Universität Vechta**

Der Senat der Universität Vechta hat in seiner 102. Sitzung vom 06.04.2022 die nachfolgende Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Universität Vechta beschlossen.

### **§ 1 Allgemeine Rechtsstellung**

- (1) Die Universität Vechta kann Personen zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellen, die auf einem an der Universität Vechta vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der Lehre, Forschung oder in der beruflichen Praxis erbringen und nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Anforderungen, die an hauptberufliche Professorinnen und Professoren gestellt werden, entsprechen.
- (2) <sup>1</sup>Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Universität Vechta und sind berechtigt, den Titel "Honorarprofessorin" oder „Honorarprofessor“ zu führen. <sup>2</sup>Die Bestellung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf eine Vergütung der Titellehre oder eine bestimmte Ausstattung.

### **§ 2 Voraussetzungen der Bestellung**

- (1) <sup>1</sup>Die unter § 1 Abs. 1 dargestellten hervorragenden Leistungen auf einem Fachgebiet liegen vor, wenn sie den Einstellungs Voraussetzungen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren entsprechen. <sup>2</sup>Die Bewertung der aufzuweisenden wissenschaftlichen Leistungen soll unter Zugrundelegung des Anforderungsniveaus für Professuren erfolgen. Leistungen in der beruflichen Praxis sollen i.d.R. in Publikationen zugänglich sein. <sup>3</sup>Abweichungen bedürfen der Begründung durch die antragsstellende Fakultät.
- (2) <sup>1</sup>Zum Nachweis der Eignung für die universitäre Lehre setzt die Bestellung eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche, selbständige und einschlägige Lehrtätigkeit voraus. <sup>2</sup>Diese Lehrtätigkeit sollte an der Universität Vechta oder an anderen Hochschulen erbracht worden sein. <sup>3</sup>Bei Vorliegen besonders herausragender Leistungen kann der Zeitraum der Lehrtätigkeit auf drei Jahre verkürzt werden.
- (3) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium ist nachzuweisen.
- (4) Die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit soll in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen sein.

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Fakultäten.
- (2) <sup>1</sup>Zur Durchführung des Verfahrens wird in Analogie zu den Regelungen der Berufsordnung eine kleine Berufungskommission eingesetzt. <sup>2</sup>Ebenso sind die Befangenheitsgrundsätze der Berufsordnung zu berücksichtigen.
- (3) Dem Vorschlag beizufügen sind nachfolgende Unterlagen:

- Fakultätsratsbeschluss
  - ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang, die Lehrtätigkeit oder besondere hervorragende Leistungen in der Praxis Auskunft gibt;
  - Zeugnisse und Nachweise der vorgenannten Leistungen;
  - Aufstellung aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten;
  - Aufstellung über Lehrveranstaltungen im Bereich von Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen;
  - Begründung der Fakultät, die insbesondere auch die Verbundenheit mit der Universität Vechta ausweist
  - zwei Gutachten die darlegen, dass die Kandidatin oder der Kandidat den Anforderungen nach § 35 Abs. 1 NHG und den Voraussetzungen dieser Ordnung genügt. Mindestens eines der Gutachten ist von einer externen Gutachterin oder einem externen Gutachter einzuholen.
- (4) <sup>1</sup>Der Senat der Universität Vechta beschließt über den Bestellungsantrag. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder sowie einer Mehrheit von zwei Dritteln der Hochschullehrergruppe.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident der Universität Vechta nimmt die Bestellung vor und verleiht unter Aushändigung der Urkunde den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bieten in der Fakultät, in der die Honorarprofessur angesiedelt ist, regelmäßig Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 LVS pro Jahr an.
- (2) <sup>1</sup>Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen an Prüfungen beteiligt werden. <sup>2</sup>Sie können zudem an der Forschung beteiligt werden.

#### **§ 5 Beendigung und Widerruf der Bestellung**

- (1) Die Rechtsstellung und die Berechtigung zur Führung des Titels enden durch Ablauf einer befristeten Bestellung, schriftlichen Verzicht oder durch Widerruf seitens der Universität Vechta.
- (2) <sup>1</sup>Die Bestellung kann aus wichtigem Grund durch einen Beschluss des Senats widerrufen werden. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn sich erweist, dass die Voraussetzungen zur Bestellung nicht gegeben waren oder wenn ein Verhalten der oder des Geehrten offenbar wird, das dem Ansehen der Universität Vechta schadet. <sup>3</sup>Zudem stellt die Nichterbringung der Lehrleistung einen wichtigen Grund dar.
- (3) In Fällen des Widerrufs ist die Einleitung eines Verfahrens zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach den Regelungen der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Vechta ist zu prüfen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Universität Vechta in Kraft.